

2108 052

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

StVO § 35

Für den Tatbestand des "Verlassens" eines Fahrzeuges kommt es nicht allein auf die räumliche Entfernung des Kraftfahrzeugführers von seinem Fahrzeug an. Entscheidend ist, ob der Führer sich von dem Fahrzeug, insbesondere von dessen Lenkvorrichtungen, in einer Weise entfernt, die ihm die Verhinderung einer unbefugten Benutzung des Fahrzeuges durch sofortiges Eingreifen weiterhin ermöglicht oder nicht.

BGH, Urt. v. 3. November 1960 - III ZR 131/59 - OLG Karlsruhe
LG Mannheim

III ZR 131/59

V e r k ü n d e t
am 3. November 1960
Scheibl, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Stadt Mannheim, vertreten durch ihren Oberbürger-
meister,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Autolackierer Rudolf O [REDACTED], M [REDACTED], I [REDACTED]
straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Streitgehilfe: Richard H [REDACTED], M [REDACTED], I [REDACTED]
Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter 2. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. November 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrich-
ter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision der beklagten Stadt wird das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 8. Juli 1959 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

In der Nacht zum 2. März 1957 wurde der Kläger in ange-
trunkenem Zustand in Mannheim von einer Polizeistreife vor-
läufig festgenommen und zusammen mit seinem Begleiter H. [REDACTED]
in einen Streifenwagen gebracht, dessen Fahrer der Polizei-
meister S. [REDACTED] war. Während S. [REDACTED], der den Zündschlüssel
im Wagen hatte stecken lassen, den anderen drei Polizeibeam-
ten half, den sich sträubenden und um sich tretenden Kläger
in den Wagen zu schaffen, fuhr H. [REDACTED], der inzwischen auf
den Sitz neben dem Fahrer gebracht worden war, mit dem Wa-
gen, in dem sich jetzt außer ihm nur der Kläger befand, da-
von und alsbald gegen eine Mauer. Hierbei erlitt der Kläger
erhebliche Verletzungen (Verlust des linken Auges, Schädel-
bruch und Oberarmbruch).

Der Kläger nimmt die beklagte Stadt auf Schadens-
ersatz in Anspruch und hat dazu vorgetragen: Der Polizeibe-
amte S. [REDACTED] habe sich einer Amtspflichtverletzung dadurch
schuldig gemacht, daß er beim Verlassen des Streifenwagens
den Zündschlüssel habe stecken lassen. Die Möglichkeit an-
derweiter Ersatzerlangung sei nicht gegeben, da H. [REDACTED]
für den Schaden gemäß § 827 BGB nicht verantwortlich und
zudem zahlungsunfähig sei. Vor dem Landgericht hat der Klä-
ger Zahlung von 4 035,60 DM (Schaden an Bekleidung und Ver-
dienstausschlag bis 30. April 1958) nebst Zinsen sowie die
Zahlung eines Schmerzensgeldes verlangt und weiter die Fest-
stellung begehrt, daß die Beklagte ihm auch allen weiteren
noch entstehenden Schaden aus dem Unfall zu ersetzen habe.

Die Beklagte, die um Abweisung der Klage gebeten hat,
hat eine Amtspflichtverletzung des Polizeibeamten S. [REDACTED]



in Abrede gestellt und einen adäquaten Ursachenzusammenhang zwischen dem S [REDACTED] zum Vorwurf gemachten Verhalten und dem Unfall verneint. Sie hat weiter geltend gemacht, daß der Kläger von H [REDACTED] Ersatz verlangen könne und den Kläger selbst ein erhebliches Mitverschulden an dem Unfall treffe.

H [REDACTED] ist dem Rechtsstreit als Streitgehilfe auf seiten des Klägers beigetreten.

Das Landgericht hat durch Teil- und Zwischenurteil die Klage (bezifferter Zahlungs- und Schmerzensgeldanspruch) dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß die Beklagte dem Kläger auch allen weiteren aus dem Unfallereignis vom 1. März 1957 entstehenden Schaden in voller Höhe zu ersetzen hat, soweit der Anspruch nicht auf einen Träger der Sozialversicherung übergegangen ist.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision rügt zunächst, daß das Berufungsgericht in prozeßordnungswidriger Weise Feststellungen aus den Ermittlungsakten gegen S [REDACTED] und den Straftakten gegen H [REDACTED] getroffen hat. Diese Rüge ist unbegründet.

Laut der Niederschrift über die Sitzung des Berufungsgerichts vom 24. Juni 1959 lagen "die Akten des Polizeipräsidiums Mannheim wegen der Strafanzeige gegen Georg Schröder und die Strafakten des AG Mannheim Az 4 Ms 23/57" dem Gericht vor; sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Ferner heißt es in der Niederschrift, daß die beiderseitigen Prozeßvertreter sich damit einverstanden erklärten, "daß eventuell notwendig werdende Feststellungen aus diesen Akten im Wege des Urkundenbeweises getroffen werden können". Angesichts dieses ausdrücklich erklärten Einverständnisses der Parteien, die damit auf die Durchführung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 355 ZPO) verzichteten, bestehen keine prozessualen Bedenken dagegen, daß das Berufungsgericht die in dem Strafverfahren gegen Hümmler erstatteten medizinischen Gutachten im Wege des Urkundenbeweises verwertet hat (vgl. u.a. LM § 286 E ZPO Nr. 7; Urt. v. 4. März 1958 - VI ZR 73/57 = VersR 1958, 340/1; auch Urt. v. 19. Februar 1960 - VI ZR 55/59 = VersR 1960, 367, 368). Die Auffassung der Revision, die Parteien hätten entsprechend der Vorschrift des § 285 Abs. 2 ZPO, auf deren Innehaltung nicht verzichtet werden könne, das Ergebnis der nicht vor dem Prozeßgericht erfolgten Beweisaufnahme vortragen müssen, ist unrichtig, wird auch - entgegen der Meinung von Wieczorek Anm. C zu § 285 ZPO - nicht vom Reichsgericht in WarnRspr. 1918 Nr. 86 geteilt. Vielmehr ist in Übereinstimmung mit dieser Entscheidung des Reichsgerichts lediglich zu fordern, daß die Parteien Gelegenheit haben, über die im Wege des Urkundenbeweises verwerteten Aktenbestandteile zu verhandeln (so auch Wieczorek aaO). Das aber war hier ausweislich der Sitzungsniederschrift der Fall.

II.

1.) Das Berufungsgericht ist zutreffend und in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats davon ausgegangen, daß sich der Polizeibeamte Schröder als Fahrer des im Einsatz befindlichen Streifenwagens in Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne des Art. 34 GG befand (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. § 839 Anm. 21) und daß ihm die Beachtung der Verkehrsvorschriften, insbesondere der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, als Amtspflicht gegenüber allen denjenigen Personen oblag, die durch eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften gefährdet werden konnten (vgl. BGHZ 16, 111, 113/4; 21, 48, 51).

2.) Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht auch das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung auf seiten des Polizeibeamten Schröder mit Recht bejaht.

Zunächst ist es nicht richtig, daß das Berufungsgericht den Begriff des "Verlassens" eines Fahrzeuges im Sinne von § 35 StVO verkannt habe. Für den Tatbestand des "Verlassens" eines Fahrzeuges kommt es nicht allein auf die räumliche Entfernung des Kraftfahrzeugführers von seinem Fahrzeug an. Entscheidend ist, ob der Führer sich von dem Fahrzeug, insbesondere von dessen Lenkvorrichtungen in einer Weise entfernt, die ihm die Verhinderung einer unbefugten Benutzung des Fahrzeuges durch sofortiges Eingreifen weiterhin ermöglicht oder nicht. Danach aber hat S. sein Fahrzeug "verlassen", selbst wenn man von der Sachdarstellung des Beklagten ausgeht, daß er am Fahrzeug geblieben und einen Türgriff (der hinteren Tür!) in der Hand behalten habe. Denn dadurch, daß

S [REDACTED] dabei half, den sich sträubenden Kläger in den hinteren Teil des Fahrzeuges zu schaffen, wurde seine Aufmerksamkeit hierauf abgelenkt und ließ er sich derart anderweitig in Anspruch nehmen, daß er nicht mehr in der Lage war, eine unbefugte Benutzung des Fahrzeugs durch sofortiges Eingreifen zu vermeiden. Damit "verließ" er das Fahrzeug. Er hätte deshalb, bevor er seinen Kameraden in der Weise, wie er es getan hat, behilflich wurde, "zur Verhinderung der unbefugten Benutzung die üblicherweise hierfür bestimmten Vorrichtungen im Fahrzeug in Wirksamkeit setzen" (§ 35 StVO), mithin den Zündschlüssel abziehen müssen. Von dieser Verpflichtung war S [REDACTED] auch nicht durch die Vorschrift des § 48 StVO befreit. Der Frage, ob diese Vorschrift in Fällen der Art, wie er hier zur Beurteilung steht, zur Anwendung kommen kann, braucht dabei nicht weiter nachgegangen zu werden. Denn hier fehlt es zur Anwendbarkeit des § 48 StVO bereits daran, daß die Beklagte nicht einmal hat behaupten können, daß das Steckenlassen des Zündschlüssels auch nur veranlaßt gewesen wäre durch die Rücksicht auf die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben seitens des Fahrers Schröder.

3.) Ferner zieht die Revision zu Unrecht das Bestehen eines adäquaten Ursachenzusammenhangs zwischen dem Verhalten des Polizeibeamten S [REDACTED] und dem Schaden des Klägers in Zweifel. Selbst wenn sich im einzelnen die Vorgänge so abgespielt haben sollten, wie die Beklagte es darstellt, so ist S [REDACTED] doch jedenfalls aus dem Wagen ausgestiegen, ohne den Zündschlüssel abzuziehen, und er hat sich, wenn er sich auch von dem Fahrzeug nicht entfernt hat und unmittelbar neben ihm geblieben ist, doch durch das Mithelfen bei dem Hineinschaffen des Klägers in den Wagen derartig in Anspruch nehmen lassen, daß ihm ein rechtzeitiges Eingreifen gegen die unbefugte Ingangsetzung des Fahrzeuges durch H [REDACTED] nicht mehr

möglich war. Daß S. durch dieses Verhalten eine für den Eintritt des Unfalls nicht wegzudenkende Bedingung gesetzt hat, wird von der Revision selbst nicht in Abrede gestellt. Dieses Verhalten ist aber auch eine adäquate Bedingung für den Unfall, mithin dessen (Mit-) Ursache im Rechtssinne gewesen. Ein derartiger Verlauf der Dinge, wie er hier gegeben ist, liegt keineswegs so außerhalb dessen, was vernünftigerweise erwartet werden konnte, daß das Verhalten des S. als Ursache für den Unfall aus der rechtlichen Beurteilung ausscheiden müßte. Vielmehr muß auch bei Ermittlung der Haftungsgrenze unter wertender Beurteilung des Geschehensablaufs (vgl. BGHZ 18, 286, 288) das gekennzeichnete Verhalten des S. als die (Mit-) Ursache erachtet werden, die den Unfall im Rechtssinne (mit)herbeigeführt hat.

4.) Der Revision kann der Erfolg jedoch nicht versagt werden, soweit es um die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Verschuldensfrage geht:

Wie aus dem Zusammenhang der Gründe des angefochtenen Urteils entnommen werden muß, ist das Berufungsgericht bei der Prüfung des Verschuldens davon ausgegangen, daß § 48 StVO hier zur Anwendung komme. Das aber ist, wie oben bereits ausgeführt, nicht richtig. Wenn das Berufungsgericht das Steckenlassen des Zündschlüssels als durch die Befreiungsvorschrift des § 48 Abs. 1 StVO gedeckt ansah, hätte es dem Schröder das Steckenlassen des Schlüssels als solches nicht zum Vorwurf machen dürfen, was es jedoch getan hat. Es hätte sich dann vielmehr nur fragen können, ob dem Fahrer eine Außerachtlassung der besonderen Vorsicht, die angesichts der mit dem Steckenlassen des Schlüssels verbundenen Gefahr verbunden war, angelastet werden könnte. Lagen aber die Voraussetzungen

des § 48 StVO nicht vor, dann kann dem Fahrer S [REDACTED] zwar gegebenenfalls im Blick auf § 35 StVO bereits das Steckenlassen des Zündschlüssels zum Vorwurf gemacht werden, es kann dann aber nicht aus § 48 StVO eine besondere Sorgfaltspflicht hergeleitet werden.

Bei der Beurteilung der Verschuldensfrage geht das Berufungsgericht ferner u.a. davon aus, dem Polizeibeamten S [REDACTED] sei nach dem unstreitigen Sachverhalt bekannt gewesen, "daß ein randalierender Betrunkener neben den Fahrersitz des Streifenwagens gesetzt worden war". Diese Formulierung läßt auf die Annahme des Berufungsgerichts schließen, H [REDACTED] sei bereits neben den Fahrersitz gesetzt gewesen, als S [REDACTED] (unter Steckenlassen des Zündschlüssels) ausstieg und beim Hineinschaffen des Klägers in den Wagen behilflich wurde. Dieser Ausgangspunkt wird von der Revision mit Recht als durch den Parteivortrag nicht gedeckt gerügt. Er läßt sich mit der Darstellung des Sachverhalts, wie er im Tatbestand des Berufungsurteils als unstreitig wiedergegeben ist, nicht in Einklang bringen. Dort heißt es: "Während der Zeuge S [REDACTED] ... half, den ... Kläger in den Wagen zu schaffen, fuhr der Zeuge H [REDACTED], der inzwischen auf dem Sitz neben dem Fahrer untergebracht worden war, mit dem Wagen ... davon". Nach dieser Sachdarstellung haben sich das Verbringen des H [REDACTED] auf den Sitz neben dem Fahrer und das Hineinzerren des Klägers in den hinteren Fahrzeugteil zeitlich nebeneinander, zumindest zeitlich sich überschneidend, abgespielt. Ob das eine oder andere tatsächlich der Fall war, kann für die Beurteilung des Verschuldens von Bedeutung sein. Falls es so gewesen sein sollte, daß H [REDACTED] bereits auf dem Sitz neben dem Fahrer sich befand, als S [REDACTED] ausstieg, wird mit dem Berufungsgericht ein

Verschulden des S [REDACTED] darin gesehen werden müssen, daß dieser nicht durch Herausziehen des Zündschlüssels jede Möglichkeit der Ingangsetzung des Fahrzeuges durch H [REDACTED] von vornherein ausschloß. Anders aber wird die Verschuldensfrage - möglicherweise - zu beantworten sein, wenn in dem Zeitpunkt, als Schröder aus dem Wagen stieg, der Sitz neben dem Fahrer noch frei und H [REDACTED] noch gar nicht in den Wagen gebracht worden war und deshalb die Möglichkeit einer Ingangsetzung des Fahrzeuges durch einen Unbefugten eine entferntere war, so daß die Möglichkeit - gemessen an den an einen pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten zu stellenden Anforderungen - von dem Fahrer S [REDACTED] vielleicht nicht in Rechnung gestellt zu werden brauchte. Dabei wird jedoch nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, daß der Fahrer eines Streifenwagens in erster Linie für diesen Wagen und seine Einsatzbereitschaft verantwortlich ist und er sich von dieser Aufgabe nicht ohne weiteres ablenken lassen darf.

Eine abschließende Stellungnahme zur Frage des Verschuldens kann jedoch erst auf Grund eindeutiger Feststellungen über den Geschehensablauf in der hier interessierenden Richtung erfolgen.

Das Berufungsurteil läßt sich sonach mit der bisher zur Frage des Verschuldens gegebenen Begründung nicht halten. Es muß aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

III.

Das Berufungsgericht wird bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung der Sache Gelegenheit haben, für den Fall,

daß es wiederum ein Verschulden des Polizeibeamten Schröder be-
jahnt, die Begründung, mit der es bisher ein Mitverschulden
des Klägers verneint hat, zu überprüfen. Bisher ist das Be-
rufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, es sei für den
Kläger auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen
Sorgfalt nicht voraussehbar gewesen, daß sein Alkoholgenuß
einen Unfall auslösen oder daß sein Widerstand den Zeugen
S. [REDACTED] veranlassen würde, den Zündschlüssel stecken zu
lassen, und daß deshalb der Zeuge H. [REDACTED] den Wagen gegen eine
Mauer fahren könnte; ein Verschulden des Klägers an dem Un-
fall liege deshalb nicht vor. Diese Ausführungen lassen es als
zweifelhaft erscheinen, ob das Berufungsgericht hinreichend
beachtet hat, daß die Annahme eines Verschuldens die Voraus-
sehbarkeit der besonderen Gestaltung des schädlichen Erfol-
ges nicht voraussetzt, daß vielmehr die Erkennbarkeit einer
von einem bestimmten Verhalten ausgehenden Gefahr in der
Richtung auf diesen Erfolg überhaupt ausreicht (vgl. dazu
BGB-RGRK 11. Aufl. § 823 Anm. 7 mit zahlreichen Nachweisen).
Das Berufungsgericht wird deshalb gegebenenfalls zu prüfen
haben, ob es nicht zur Annahme eines (Mit-)Verschuldens des
Klägers genüge, daß er voraussehen konnte, daß er durch sein
Sträuben und Umsichtreten die Aufmerksamkeit der Polizeibe-
amten in besonderer Weise auf sich lenkte und von ihren sonsti-
gen Pflichten - damit auch von ihren Pflichten zur Verhütung
unbefugter Benutzung des Streifenwagens - ablenkte und daß
sein Verhalten auch die Möglichkeit einer eigenen Körperver-
letzung nahe legte.

IV.

Ob die verfahrensrechtlichen Rügen der Revisor gegen die
Feststellungen, die das Berufungsgericht im Rahmen der Prüfung

der anderweiten Ersatzmöglichkeit des Klägers, insbesondere über die Unzurechnungsfähigkeit, sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des H[REDACTED] getroffen hat, begründet sind, kann dahinstehen, da die Parteien ohnehin Gelegenheit haben, im weiteren Verfahren vor dem Berufungsgericht ihr Vorbringen und ihre Beweisangebote in dieser Richtung zu ergänzen.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Gähtgens

Keßler

)